

Vereinsordnung des Christopher Street Day Chemnitz - CSD Chemnitz -

1 Allgemeines

1.1 Der Verein CSD Chemnitz wurde am 13.12.2016 gegründet und sieht sich selbst als Verwaltungsstruktur für die Organisation des Christopher Street Day in Chemnitz. Hierbei legen wir besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit regionalen Firmen, Parteien und Vereinen, aber auch Einzelpersonen, um die Vielfalt des Projektes „Christopher Street Day in Chemnitz“ und die Erfüllung der Vereinsziele bestmöglich sicherzustellen.

2 Mitgliederwesen

2.1 In der Vorbereitungsphase des Christopher Street Day treffen sich Mitglieder und Engagierte zu Orga-Treffen. Um diese problemlos abzuhalten und nicht künstlich in die Länge zu ziehen, ist gegenseitiger Respekt und Selbstdisziplin erwünscht.

2.2 Mit der Mitgliedschaft geht man Verpflichtungen ein. Es obliegt jedem Mitglied, diese nach bestmöglichem Wissen und Gewissen zu befolgen und dem Ansehen des Vereins nicht zu schaden. Bei groben Verstößen kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. (siehe „§4 Mitgliedschaft“ in der Satzung)

2.3 Juristische Personen (z.B. andere Vereine) können gemäß der Satzung Mitglied des Vereins sein. Auch diese haben ein Stimmrecht (1 Stimme), welches von einer delegierten Person ausgeübt wird. Als Nachweis über die Delegation ist bei Mitgliederversammlungen ein in der Einladung enthaltener Abschnitt ausgefüllt mitzubringen.

2.4 Das Mitglied entscheidet auf dem Mitgliedsantrag selbstständig über die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung (E-Mail oder Briefform). Dies kann später durch einfache Mitteilung in Textform an den Vorstand geändert werden.

3 Mitgliedsbeiträge

3.1 Um allen eine aktive Teilhabe am Vereinsleben zu ermöglichen, liegt der Mindestbeitrag für Mitglieder bei **12€ pro Jahr (1€/Monat)**. Ein freiwillig erhöhter Beitrag ist möglich.

3.2 Der Mindestbeitrag für eine Fördermitgliedschaft liegt bei **50€/Jahr**. Auch hier ist ein freiwillig erhöhter Beitrag möglich.

3.3 Die Beitragspflicht beginnt ab dem Folgemonat der Mitgliedsaufnahme. Sie endet in dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

3.4 Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat eines Jahres fällig, für Neumitglieder anteilig im ersten Monat der Beitragspflicht. Bei Nicht-Zahlung erfolgt eine einmalige Mahnung im darauf folgenden Monat der Fälligkeit, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Ein in Beitragsverzug gekommenes Mitglied begleicht immer die ältesten Forderungen zuerst.

3.5 Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Bereitstellung von Sachmitteln im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegolten werden.

4 Finanzordnung

4.1 Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

4.2 Eventuelle Auslagen für den Verein können im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Vorlage eines Auslagenformulars und dazugehöriger Quittung erstattet werden.

4.3 Desweiteren gilt „§ 3 Verwendung der Mittel“ der Satzung.

5 Gültigkeit

5.1 Die Vereinsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder und ist gültig, bis eine Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.

Beschlossen am 23.03.2017